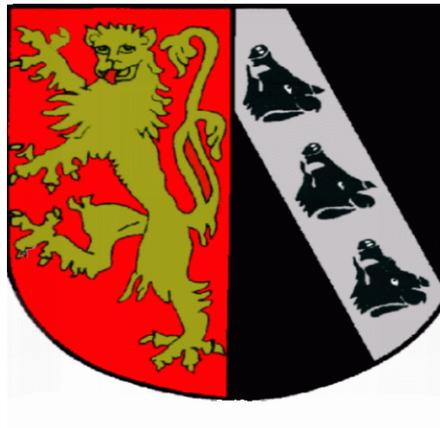


**Satzung der Stadt Betzdorf  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,  
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und  
Auslagenersatz**

# **-Entschädigungssatzung-**



**vom 25. September 2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtbürgermeisterin / des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters .....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete .....	3
§ 4 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Dauersberg .....	3
§ 5 Entschädigung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration ..	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates .....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates Dauersberg .....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration .....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter .....	5
§ 11 Auszahlung des Sitzungsgeldes .....	6
§ 12 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems .....	6
§ 13 Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's .....	7
§ 14 Allgemeine Bestimmungen .....	8
§ 15 Inkrafttreten .....	8

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

- der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Betzdorf,
- der Beigeordneten,
- der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Dauersberg,
- der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration,
- der Mitglieder des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse,
- der Mitglieder des Ortsbeirates Dauersberg und
- der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration,

soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtbürgermeisterin / des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters**

- (1) Die der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H . erhöht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird um 20 v.H. gemäß § 12 Abs. 2 KomAEVO erhöht.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Beigeordnete**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten die Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration, des Ortsbeirates, der Fraktionen und der Besprechungen mit der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. Dies betrifft auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen anderer gemeindlicher Fraktionen, § 6 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 Abs. 4 wird für anwendbar erklärt.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Betzdorf getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Dauersberg**

- (1) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die eine Ortsbürgermeisterin / ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Die stellvertretende Ortsvorsteherin / der stellvertretende Ortsvorsteher, die/der die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Bei Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration, der Fraktionen und der Besprechungen mit der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister erhält die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) § 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Entschädigung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Grundbetrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) § 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen (wie z.B. Kosten für Fachliteratur, Telefongebühren, Schreib- und Druckkosten, Fahrtkosten) erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Für die Teilnahme
  - an Sitzungen des Stadtrates der Stadt Betzdorf,
  - an Ausschusssitzungen (auch des Beirates für Migration und Integration),
  - an Ortsbeiratssitzungen des Ortsbeirates Dauersberg,
  - an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art (z.B. Jour Fixe) und
  - an Sitzungen der Fraktionenerhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3, 6 und 7.
- (3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15,00 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

Ebenso wird ein nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag eine besondere Entschädigung je Sitzung, welches sich nach Abs. 3 - in Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes - bemisst. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich

1. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 3 je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich alleine betreuen oder

2. in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 3 Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich alleine betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 4 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 3 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 4).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungen / Besprechungen in unmittelbarer Folge oder in kurzer zeitlicher Folge bzw. innerhalb weniger Stunden stattfinden.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten je Sitzung zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 3 festgesetzten Entschädigung. Sie erhalten auch ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen anderer gemeindlicher Fraktionen (z. B. Fraktionsvorsitzender der Stadt Betzdorf nimmt an der Fraktionssitzung der Verbandsgemeinde teil). Zusätzlich erhalten sie eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Abs. 3 festgesetzten monatlichen Grundbetrages.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.
- (2) Auch Ratsmitglieder, die als Vertreter oder Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 3 dieser Sitzung.  
Gleiches gilt für in den Ausschuss als Vertreter gewählte, sachverständige Bürger (ohne Ratsmandat).
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5 sowie 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates Dauersberg**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates Dauersberg erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates, die der Vorbereitung von Ortsbeiratssitzungen dienen.  
Werden Ortsbeiratssitzungen im Vorfeld einer Sitzung vorbereitet bzw. durchgesprochen, so berechtigt dies ebenfalls zur Beziehung eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 3.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5 sowie 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung.  
Nehmen Ratsmitglieder interessenhalber an einer Sitzung des Beirates für Migration und Integration teil, so erhalten sie ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5 sowie 6.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung. § 6 Abs. 6 findet Anwendung.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwands in Form einer Aufwandsentschädigung, welche vom Haupt- und Finanzausschuss zeitnah vor dem jeweiligen Wahltermin festzulegen ist.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Auszahlung des Sitzungsgeldes**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 sowie 9 Abs. 1 dieser Satzung wird das Sitzungsgeld als Ersatz für den mit dem Mandat bzw. dem Amt verbundenen Aufwand als Auslagenersatz gewährt.
- (2) Grundlage für die Zahlung des teilnahmebedingten Sitzungsgeldes ist die jeweils im Protokoll festgehaltene Anwesenheitsliste.  
Wird (z.B. bei Besprechungen) kein Protokoll erstellt oder keine Anwesenheitsliste geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer der zugrunde liegenden Sitzung erforderlich.  
Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls im Ratsinformationssystem Widerspruch gegen die Teilnehmerliste erhoben wird, ist diese bei der Berechnung der Sitzungsgeldes zu berücksichtigen.
- (3) Die Auszahlung (Überweisung) des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats.  
Nachträgliche Berichtigungen der Teilnehmerlisten (aufgrund des unter Absatz 2 genannten Widerspruchs) werden für die Zahlung im Folgequartal berücksichtigt.  
Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.
- (4) Der gemäß § 6 Abs. 3 monatlich auszuzahlende Grundbetrag wird unabhängig von der Teilnahme an den Gremiensitzungen im Rahmen der quartalweisen Sitzungsgeldabrechnung nach Abs. 3 nachschüssig gewährt.  
Der Grundbetrag entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zu einem Gremium und für die Dauer eines Ausschlusses. Krankheiten und Erholungsurlaub (zusammenhängender Urlaub von einer Woche oder mehr) bleiben außer Betracht.

## **§ 12 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems**

- (1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die, den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften, Sitzungsgeldabrechnungen und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.  
Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Personen erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.
- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten ausschließlich die beteiligten Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro. Am Ratsinformationssystem teilnehmende sachkundige Bürger erhalten keine Aufwandsentschädigung.  
Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden.  
Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der quartalweisen Sitzungsgeldabrechnung nach § 11 Abs. 3 nachschüssig gezahlt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Stadtrat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ratsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat. Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

### **§ 13**

#### **Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC´s**

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitgliedes wird dieser/diesem ein im Eigentum der Stadt stehender Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC´s bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Stadtrat; das Ratsmitglied hat die Möglichkeit jederzeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC´s eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Betzdorf abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC´s sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten Tablet-PC´s entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Stadt stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im Ratssaal des Rathauses zur Verfügung.  
Personen, die einen im Gemeindeeigentum stehenden Tablet-PC nutzen, sind von den Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen. Sie erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems.
- (4) Ratsmitglieder, die neben dem Stadtrat zeitgleich dem Verbandsgemeinderat Betzdorf-Gebhardshain angehören und (über die Verbandsgemeinde) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden, erhalten kein (weitere) Gerät durch die Stadt Betzdorf; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht. Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC´s automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde; sie werden nicht von dieser Entschädigungssatzung tangiert.  
Nimmt das Ratsmitglied am Ratsinformationssystem der einen Gemeinde (z.B. der Stadt Betzdorf) teil, folgt hieraus automatisch auch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der anderen Gemeinde (z. B. der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain).

Der Rat ermächtigt die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

- (5) Ratsmitglieder, die über einen in ihrem Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen, können kostenlos das Ratsinformationssystem via Internet nutzen. Diesem Personenkreis wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung 5,00 Euro monatlich gewährt. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten sind vom Ratsmitglied selbst zu tragen; auf die Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 wird verwiesen.

**§ 14**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.
- (2) Die für die Abrechnung der Anträge aus dieser Entschädigungssatzung zuständige Verwaltungsstelle wird ausdrücklich ermächtigt, unvollständige bzw. unzureichend ausgefüllte Anträge zur Erstattung von Entschädigungen zurückzuweisen.  
Aufgrund zurückgewiesener Anträge werden keine Zahlungen geleistet. Wird zwischen der Verwaltungsstelle und dem Anspruchsteller keiner Klärung über den Antrag erreicht, legt die zuständige Mitarbeiterin / der zuständige Mitarbeiter den Antrag der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister zur Entscheidung vor. Gegebenenfalls legt die Stadtbürgermeisterin / der Stadtbürgermeister den Antrag zur abschließenden Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss vor.
- (3) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und der weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfängerin / des Empfängers.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Betzdorf vom 8. Oktober 2014 außer Kraft.

Betzdorf, den 25. September 2019

Benjamin Geldsetzer  
Stadtbürgermeister